

## **Beitragsordnung**

### **des Vereins**

#### **optic alliance brandenburg berlin e.V. (i. G.)**

Auf der Grundlage der Satzung des optic alliance brandenburg berlin e.V. beschließt die Mitgliederversammlung die folgende Beitragsordnung:

##### **§ 1**

Der Verein „oabb“ erhebt satzungsgemäß Jahresmitgliederbeiträge von seinen Mitgliedern, die am Anfang eines Kalenderjahres bis spätestens 15. Januar in voller Höhe zu entrichten sind.

Auf schriftlichen Antrag kann der Jahresbeitrag in zwei Raten zu je 50% zum 15. Januar und zum 15. Juli des Jahres entrichtet werden.

Bei Eintritt in den Verein während des laufenden Geschäftsjahres wird der Mitgliederbeitrag monatsanteilig berechnet und im Monat nach der Aufnahme fällig.

Eine anteilige Rückerstattung geleisteter Beiträge bei Austritt erfolgt nicht.

##### **§ 2**

Eine Aufnahmegebühr für den Vereinseintritt wird nicht erhoben.

##### **§ 3**

Der Mitgliedsbeitrag in Form von Jahresbeiträgen richtet sich nach der Größe, der inhaltlichen Ausrichtung und der Beschäftigtenzahl der Vereinsmitglieder.

Der Jahresbeitrag beträgt:

##### **Mitglieds-kategorie**

- Natürliche Personen ab 100,00 €
- Augenoptische Handwerksbetriebe 200,00 €

• Sonstige personengeführte Unternehmen	500,00 €
• Unternehmen mit 1 Beschäftigten und Freiberufler	500,00 €
• Unternehmen bis 5 Beschäftigte	1.000,00 €
• Unternehmen bis 10 Beschäftigte	1.500,00 €
• Unternehmen bis 50 Beschäftigte	3.000,00 €
• Unternehmen mit mehr als 50 Beschäftigte	5.000,00 €

#### **§ 4**

Mit Verwaltungen des öffentlichen Rechts, Hoch- und Fachschulen, Ausbildungseinrichtungen, Einrichtungen und Institutionen werden entsprechend ihrer Handlungsgrundlagen und ihres Haushaltsregimes entsprechende Regelungen getroffen.

#### **§ 5**

In inhaltlich und zeitlich definierten Projektphasen und Vorhaben mit öffentlicher Förderung können auf der Grundlage der Satzung § 5 Absatz 2 weitere Eigenmittel zzgl. MWSt. zur Sicherung der Eigenanteilsfinanzierung erhoben werden.

#### **§ 6**

Die Beiträge werden per Rechnungslegung durch das beauftragte Management an die Mitglieder abgefordert. Eventuell anfallende Kosten für Mahnungen werden dem Mitglied in Rechnung gestellt.

#### **§ 7**

Der Vorstand kann in besonderen Fällen von der Beitragsordnung abweichende Regelungen mit dem Vereinsmitglied treffen.